

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Januar 1875.

1.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 25. December 1874,

betreffend die Anwendung des metrischen Gewichtes bei ärztlichen Verschreibungen auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds.

Mit Bezug auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. December 1874 Z. 16998 und mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 N. G. B. vom Jahre 1872 N. 16 festgesetzte neue Maß- und Gewichtsordnung wird im Nachhange zum §. 14 der Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. März 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt 15) angeordnet wie folgt:

Bei Anwendung des metrischen Gewichtes in einer ärztlichen Verschreibung (Recept) auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds sind:

- a) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittelst des Grammes als Gewichtseinheit auszudrücken und
- b) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen mit arabischen Ziffern im dekadischen System zu bezeichnen.

Dabei ist gestattet, unmittelbar unter der eben bezeichneten Verschreibweise einzelne oder alle Gewichtsmengen überdies innerhalb Klammern mit Buchstaben und mittelst anderer gesetzlicher Gewichtseinheiten (Kilogramm, Decagramm, Decigramm, Centigramm) auszudrücken, wo immer der Arzt Vorsicht halber diesen Vorgang für zweckmäßig erachtet.

Hiernach sind in einem Recepte beispieelsweise:

- ein halbes Kilogramm als gm. 500,
- zwei Decagramme " " 20,
- drei Decigramme " " 0,3 oder 0,30,
- fünf Centigramme " " 0,05

zu verschreiben und können beispieelsweise fünf Centigramme auch in folgender Weise ausgedrückt werden: gm. 0,05 (centigrammata quinque).

Vino m. p.

(Faint mirrored text)

(Faint mirrored text)